

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 23/4303**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 2 - Finanzen	05.01.2023	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2023	Ö
Stadtrat	02.02.2023	Ö

Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Bereich des Theaters

Sachverhalt:

Der Theaterbetrieb der Stadt Lahnstein wird im Haushalt 2022 der Stadt Lahnstein im Rahmen der Leistungen „Städtische Bühne Nassau Sporckenburger Hof - 2.6.1.0.1“ und „Burgspiele Lahneck – 2.6.1.0.2“ unterhalb des Produktes „Theater – 2.6.1.0“ abgebildet. Im Haushaltsjahr 2022 war dieses Produkt Teil des Teilhaushaltes 1 – „Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur“.

Grundsätzlich bilden Teilhaushalte nach den Haushaltsvermerken des Haushaltsplanes eine Bewirtschaftungseinheit, d. h. eventuelle Mehraufwendungen bei einem Produkt eines Teilhaushaltes könnten durch Minderaufwendungen eines anderen Produkts desselben Teilhaushalts ausgeglichen werden. Diese Bewirtschaftungsregelung ist jedoch für das Produkt 2.6.1.0 ausdrücklich ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung sind die Deckelungsbeschlüsse für dieses Produkt, die konkret im Rahmen der Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses am

- 14.01.2016
- 30.11.2017
- 14.11.2019

und in den jeweils folgenden Haushaltsbeschlüssen gefasst wurden.

Für das **Haushaltsjahr 2022** ergibt sich somit in der Haushaltsplanung des Ergebnishaushaltes folgende Deckelung:

Produkt	2.6.1.0.1	2.6.1.0.2	Gesamt
Erträge	315.180,00 €	118.050,00 €	433.230,00 €
Aufwendungen	-642.318,00 €	-148.674,00 €	-790.992,00 €
Defizit (Deckelung)	-327.138,00 €	-30.624,00 €	-357.762,00 €

Die tatsächlichen Ergebnisse stellen sich nach Stand vom 11.01.2023 wie folgt dar:

Produkt	2.6.1.0.1	2.6.1.0.2	Gesamt
Erträge	170.681,68 €	166.643,28 €	337.324,96 €
Aufwendungen	-585.657,67 €	-209.839,35 €	-795.497,02 €
Defizit	-414.975,99 €	-43.196,07 €	-458.172,06 €

Somit wurde das Budget um insgesamt **100.410,06 €** überschritten.

Für die Überschreitung muss, da eine gegenseitige Deckung durch Haushaltsvermerk explizit ausgeschlossen ist und die Deckelung ausdrücklich vorbehalten wurde, eine Budgetanpassung durch die städtischen Gremien erfolgen.

Nach § 100 der Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die aufgelaufenen Mehraufwendungen sind unabweisbar. Die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Aufträgen wurden erteilt, gegenüber Dritten sind rechtliche Verpflichtungen zur Zahlung entstanden. Eine Nichtzahlung der verbindlich beauftragten Leistungen ist nicht möglich.

Eine erhebliche Erweiterung des ausgewiesenen Jahresfehlbetrages entsteht ebenfalls nicht. Der Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes 2022 beträgt in der Planung -5.119.012,00 €. Die Budgetüberschreitung würde diesen Betrag um **1,96 %** erhöhen. Für die Wesentlichkeitsgrenze des § 100 GemO wird üblicherweise ein Betrag von 5 v. H. des Fehlbetrags angesetzt. Dieser wird bei weitem nicht erreicht. Weiterhin zeichnet sich ab, dass der Fehlbetrag der Jahresrechnung 2022 den Fehlbedarf der Planung bei weitem nicht erreichen wird. Somit wäre zusätzlich eine Deckung des Defizits möglich.

Mithin liegen die Voraussetzung einer Überplanmäßigen Aufwendung vor.

Finanzierung:

Die Mehraufwendungen können voraussichtlich durch Einsparung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt kompensiert werden.

Auswirkungen Umweltschutz:

Auf den Umweltschutz ergeben sich keine Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Im Bereich des Produktes 2.6.1.0 wird eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 100.410,06 € bewilligt.

Anlagen:

Teilergebnisrechnungen die Leistungen 2.6.1.0.1 und 2.6.1.0.2

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister